

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Landwirtschaft Aargau

Direktzahlungen & Beiträge

3. April 2025

**Kontrollpunkte Gewässerschutz – Präzisierungen Aargau, **Version 2025****

---

Im Folgenden sind Präzisierungen und Abweichungen zu den Anforderungen gemäss Acontrol Rubrik 20 – Gewässerschutz aufgeführt.

Die Fristen sind Richtgrössen, welche einzuhalten sind. In begründeten Fällen können Fristen maximal verdoppelt werden. Für die Verlängerung von Fristen von 12 Monaten ist Landwirtschaft Aargau zuständig.

**Änderungen zur früheren Version sind gelb hinterlegt.**

**Grundsätzliches**

Keine Entwässerung von Hof- und Vorplätzen in **Oberflächengewässer**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Entwässerung in die Kanalisation (ARA) erfolgen.

Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM), ebenso Reinigungs- und Spülwasser, das nach dem PSM-Einsatz anfällt, dürfen **nicht in Oberflächengewässer** gelangen.

Pflanzenschutzmittel (PSM), ebenso Reinigungs- und Spülwasser, das nach dem PSM-Einsatz anfällt, dürfen **unter keinen Umständen** in die **Kanalisation** gelangen.

**Acontrol 1.1 Baulicher Gewässerschutz (GSch) und Entwässerung des Hofes**

**1. Güllebehälter**

- Der Zustand der Behälter wird grundsätzlich im Rahmen der periodischen Kontrolle durch die kantonal anerkannten Ingenieurbüros geprüft
- Es sind nur Risse zu beanstanden, wenn sichtbar Gülle und/oder Mistwasser austritt oder ausgetreten ist
- **Frist 6 Monate**

**2. Mistlagerung**

- Mist neben der Lagerfläche muss konform gelagert werden
- Auf Betrieben mit Tierhaltung und ohne Mistplatz ist das Mist-Management zu klären
- **Frist 7 Tage**
- **Frist 1 Monat (Muldenlösung)**
- **Frist 12 Monate (Anlagen)**

### 3. Mist wird zwischengelagert

- Grundsätzlich gilt das Merkblatt [Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten](#)
- Betreffend Standort ist nicht eine drainierte Fläche relevant, sondern ob sich die Mistlager/Mieten **nicht über einer Drainageleitung** befinden
- Mistzwischenlagerung und Mistkompostierung erfordern **keine Bewilligung**
- Für die **Mistkompostierung** ist die regelmässige Bearbeitung mit einem Kompostwender Voraussetzung, analog den Anforderungen der Feldrandkompostierung von Grüngut
- Maximale Lagerdauer **8 Wochen** (nicht 6), bei Mistkompostierung maximal 12 Monate
- **Frist 1 Monat, bei fehlender Abdeckung 3 Tage**

### 4. Siloanlagen und Lagerung von Siloballen und Silowürsten

- Auf Betrieben mit Tierhaltung und ohne Siloanlagen ist die Futterlagerung zu klären
- Zustand Betonwerk/Bodenbelag bezüglich **offensichtlicher Schäden** kontrollieren (betrifft **auch Plätze und Laufhöfe**)
- Silosaft aus Anlagen ist per Definition Hofdünger und muss in die Güllegrube geleitet werden
- Siloballen und Silowürste:
  - Lagerung auf der düngbaren Fläche (DF) oder auf befestigten und/oder dichten Plätzen
  - Die dauernde Lagerung an derselben Stelle auf der DF und insbesondere die tägliche Futterentnahme aus den Silowürsten verunmöglicht in der Regel ein normales Wachstum der Wiese im Entnahmebereich
    - Bei der Siloballenlagerung ohne wechselnden Standort und für Silowürste während der Vegetation ist die DF als nicht beitragsberichtigt zu deklarieren (Code 0698).
    - Der **Standort** der **Silowürste** auf der DF ist **jährlich zu wechseln** und die Standortvoraussetzungen sind analog der Mist- oder Feldrandkompostierung einzuhalten (siehe Merkblatt [Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten](#))
  - Saftaustritt wird toleriert, wenn
    - nicht sichtbar
    - Wiese rund um Lagerplatz normales Wachstum zeigt
    - Lagerplatz (befestigt oder unbefestigt) nicht in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitung oder in einen Sickerschacht (Schacht in einer Kies-schicht) entwässert (auch dichter Lagerplatz möglich, der **flächig** über die bewachsene Bodenschicht entwässert)
  - Befestigter, dichter **Lagerplatz, der in Kanalisation entwässert**, wird toleriert, sofern kein sichtbarer Silosaftaustritt. Daher sollen Siloballen von Herbstnutzungen mit tiefen TS-Gehalten nicht auf solchen Plätzen gelagert werden
- **Frist 1 Monat respektive nach Verfütterung (Siloballen und Silowürste)**
- **Frist 12 Monate (Anlagen)**

## 5. Laufhof

- Grundsätzlich gilt das Merkblatt [Laufhöfe](#)
- Zustand Bodenbelag (Asphalt/Beton) bezüglich offensichtliche Schäden kontrollieren
- Laufhofwasser darf nicht in Oberflächengewässer, Sauberwasserleitungen oder in die Kanalisation gelangen
- **Permanent zugängliche Laufhöfe für Rindvieh mit Verbundsteinen** als Bodenbelag sind nur in Ausnahmefällen zulässig
  - Obligatorische Meldung durch die Kontrollorganisation
  - Die definitive Beurteilung bezüglich Zulässigkeit erfolgt durch LWAG
- Permanent zugängliche Laufhöfe für Pferde, Schafe, Ziegen und Geflügel sind befestigt, müssen jedoch nicht dicht sein (z.B. Verbundsteine) und entwässern via Flächenversickerung oder flächig über die anschließende, bewachsene Bodenschicht
- **Kälber in Iglus (Einzelhaltung)** werden auf befestigten, nicht dichten Plätzen toleriert, sofern Oberflächenwasser-Zufluss ausgeschlossen werden kann
  - **Nicht toleriert** werden Iglus **im Wiesland**, da die Laufhöfe im Allgemeinen nicht gereinigt werden können und Morast kaum vermieden werden kann
- **Kälber in Iglus (Gruppenhaltung)** müssen auf einem befestigten, dichten Platz stehen, der in eine Güllegrube entwässert
  - Plätze mit Verbundsteinen als Bodenbelag sind nur in Ausnahmefällen zulässig
  - Obligatorische Meldung durch die Kontrollorganisation
  - Die definitive Beurteilung bezüglich Zulässigkeit erfolgt durch LWAG
- **Frist 6 Monate**

## 6. Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz

- Obige Begriffe müssen für die verschiedenen Nutzungen präzisiert werden, da es sich jeweils um denselben Platz handeln kann, aber nicht muss
- Nicht gemeint sind Plätze, auf denen das Handling mit PSM und die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte stattfindet (werden **separat behandelt**)
- Im allerbesten Fall ist es ein und derselbe befestigte und dichte Platz, der in die Güllegrube entwässert und auf dem auch das PSM-Handling und die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte stattfindet
- **Nicht überdachter Umschlagplatz für mineralische und organische Handelsdünger**
  - keine Anforderung an Platzoberfläche, kein verschmutztes Platzwasser in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitung
- **Umschlagplatz für Silage und Mist**
  - keine Anforderung an Platzoberfläche, kein verschmutztes Platzwasser in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitung

- **Waschplatz für Maschinen**
  - befestigt und dicht, Entwässerung in Güllegrube oder Sammelbehälter ohne Hofdünger (in diesen Fällen wären auch PSM-Handling und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte darauf möglich)
    - Empfehlung: Schlammfang und Tauchbogen vorschalten
  - falls an **Kanalisation** angeschlossen, ist ein **Schlammfang und Mineralölabscheider** (allenfalls Koaleszenzabscheider) zwingend und das Handling mit PSM verboten
- **Gülleentnahmeplatz**
  - keine Anforderung an Platzoberfläche, wenn aufgrund der Lage der umliegenden Schächte kein verschmutztes Platzwasser in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitungen gelangen kann
  - wenn aufgrund der Lage der umliegenden Schächte verschmutztes Platzwasser in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitungen gelangen kann, ist ein dichter Platz erforderlich (Mindestmass 2.50 m x 2.50 m), der in die Güllegrube oder Sammler entwässert und beide Koppelpunkte (Entnahmestelle und Fass) abdeckt
- **Frist 6 Monate**

## Acontrol 1.2 GSch – PSM, Dünger und Diesel sowie Weitere

### 1. Lagerung PSM

- Auffangwanne mindestens so gross, um das Volumen des grössten PSM-Gebindes aufzufangen
- **Frist 1 Monat**

### 2. Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte

- **Frist 1 Monat**

### 3. Platz für das Befüllen und die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte

- **Absolut zentraler Punkt:** Verschüttete PSM, Spül- und Reinigungswasser dürfen unter keinen Umständen in Oberflächengewässer, Sauberwasserleitungen oder in die Kanalisation gelangen
- **Standard-Anforderung:** Befestigter, dichter Platz, der in eine geprüfte und dichte Güllegrube oder einen Sammeltank entwässert
- Oberirdischer Sammeltank darf mit Rückhaltevorrichtung (analog Dieseltank) einwandig sein
- Befüllen und Reinigen oder nur Befüllen ohne Waschplatzfunktion kann auch mittels mobiler Anlagen erfolgen. Dafür zugelassen sind dichte Blachen mit Randbordüren oder dem Gerät angepasste Auffangwannen
- Stationärer bzw. mobiler Platz weist eine ausreichende Grösse für das zu reinigende Gerät auf

- Niederschlagswasser eines stationären Befüll- und Waschplatzes darf nie in die Kanalisation entwässern. Umstellvorrichtungen Sammelbehälter/Kanalisation sind nicht zulässig. Ausserhalb seines Bestimmungszweckes kann der Platz über die belebte und begrünte Bodenpassage versickern (nicht über Kiesplatz)
- Ein stationärer Befüllplatz ohne Waschplatzfunktion ist dicht und abflusslos sowie überdacht
- Werden **Pflanzenschutzgeräte nicht auf dem Betrieb gereinigt**, ist festzuhalten, wo die Reinigung erfolgt (Name und Betrieb), wo **befüllt** wird und wo das **Handling mit den PSM** stattfindet
- Geprüfte, dichte Güllegruben, die nicht für die Lagerung flüssiger Hof- und Recyclingdünger genutzt werden, genügen den Anforderungen für die Aufnahme des Reinigungs- und Spülwassers
- **Frist 12 Monate (bauliche Massnahmen)**

#### 4. Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20 Liter)

- Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100 % des grössten Gebindes vorhanden
- Eine baulich intakte Hofdüngeranlage kann als Auffangwanne dienen
- AdBlue gilt als "Treibstoff" (= wassergefährdender Stoff)
- Melde- und / oder Bewilligungspflicht ist mit der Abteilung für Umwelt zu klären
- **Frist 3 Monat (Gesamtvolumen ≤ 450 Liter)**
- **Frist 6 Monate (Einzel tanks > 450 Liter)**

#### 5. Betankungsplatz

- Hof-Tankstellen sind ein Privileg der Landwirtschaft. Um dieses Privileg zukünftig nicht zu gefährden, sind minimale Standards zwingend erforderlich
- Ist immer befestigt und dicht (sowie vorzugsweise überdacht)
- Der Betankungsplatz muss so dimensioniert sein, dass auch Treibstoff, der entlang des Fahrzeugchassis wegfliessen, aufgefangen wird
- Der Betankungsplatz darf nicht in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitungen entwässern
- Falls Entwässerungsschächte weiter entfernt liegen, kann die Auslegung grosszügiger erfolgen, da **bereitstehendes, absorbierendes Material die Problematik entschärft** (Situation sorgfältig prüfen!)
- Falls mehr als 10'000 l umgeschlagen werden, ist ein Rückhaltevolumen von 1'000 Liter auszuweisen (Sammler oder Güllegrube)
- Bei Neubau gilt:
  - Falls nicht überdacht, dann Entwässerung in Güllegrube oder Sammler. Alternativ in Kanalisation über Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss
  - Betonbelag oder korrekt eingebauter 2-schichtiger Asphaltbelag durch ein Strassenbauunternehmen (Gewährung Dichtheit)

- Doppelwandige "Baustellentanks" setzen ebenfalls einen konformen Betankungsplatz voraus
- **Frist 12 Monate (bauliche Massnahmen)**

### Acontol 1.3 GSch – diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

#### 1. Weide

- Augenmass walten lassen
- Extrem-Beispiele von grossflächigen, vegetationslosen und/oder morastigen Stellen in Relation zur Herdengrösse bemängeln
- Als Richtwert wird eine Fläche von rund 300 m<sup>2</sup> verstanden
- **Frist 1 Monat**

#### 2. Entwässerungs-, Einlauf- und Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN

- Im Rahmen des Rundgangs auf dem Betriebsareal können die Schächte auf der LN in der Regel nicht beurteilt werden
- Deshalb ist konkret nachzufragen
  - ob auf der LN Schächte ohne geschlossene Deckel vorhanden sind
  - ob die Kontaktaufnahme mit der Gemeinde beziehungsweise der Meliorationsgenossenschaft erfolgt ist
- Das Merkblatt [Entwässerungsschächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche](#) gibt Auskunft und anhand eines Beurteilungsschemas lässt sich der Handlungsbedarf ableiten
- Schächte an Parzellenrändern entlang von Strassen und Wegen werden im Rahmen der Pufferstreifenkontrolle erfasst
- Die Anforderung ist ein permanent geschlossener Deckel wo immer möglich
  - Deckel mit Pickelloch und eingesetztem Gummipropfen sind zulässig
  - keine Eigenbaulösungen
- **Frist 12 Monate respektive in Abhängigkeit der Sanierung durch den Leitungseigentümer (Schachtdeckel)**
- **Frist bis zur Ansaat der Folgekultur (Pufferstreifen und –zonen)**

Fachbereich Ressourcenschutz